



20 Jahre Produktgarantie

PROFI-Qualität mit 20 Jahren Garantie.

Durch den Aufbau und ihre Materialbeschaffenheit ist die diffusionsoffene Unterspann-/Unterdeckbahn **180 Alfa Rufol Thermo ND SK** gemäß DIN EN 13859-1 bei bestimmungsmäßiger Verwendung und fachgerechter Verarbeitung zum Einsatz als UDB-A und USB-A und zur Erstellung der Behelfsbedeckung geeignet. Abweichend zu den Fachregeln des ZVDH kann die Bahn für den Zeitraum der Behelfsbedeckung bei weiteren erhöhten Anforderungen **ohne zusätzliches Nageldichtmaterial** unter Beachtung der Verarbeitungsanleitungen verarbeitet werden.

Wir bestätigen Ihnen hiermit bei Einhaltung der genannten Vorgaben und fachgerechter Verarbeitung die

- ✓ **20-jährige Garantie gemäß den Garantiebedingungen in vollem Umfang und weit über den vom ZVDH geforderten Zeitraum hinaus**
- ✓ **den Einsatz als Behelfsbedeckung ohne zusätzliches Nageldichtmaterial**

Allgemeines

1. Die Garantie gilt zu Gunsten der mit Bedachungsarbeiten befassten Unternehmen.
2. Die Garantie beginnt mit dem vollendeten Herstellungsjahr der Produkte und besteht für einen Zeitraum von 20 Jahren.
3. Die Garantiezusage gilt unabhängig von vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Alfa GmbH.
4. Erlischt die Firma/Rechtspersönlichkeit des Garantienehmers, so geht die Garantie in dem alsdann noch vorhandenen zeitlichen Umfang auf den Endkunden über.
5. Während der garantierten Haltbarkeitsdauer dürfen sich die herstellereitig spezifizierten Daten des Produktes nur in dem Maße verändern, dass die Funktion des Produkts nicht beeinträchtigt wird. (Für die Stabilität/Funktion entscheidende Eigenschaften sind insbesondere die herstellereitig spezifizierten Daten der Höchstzugkraft und Widerstand gegen Wasserdurchgang gemäß EN und der Perforationsschutz gemäß Datenblatt). Voraussetzung hierfür ist eine dem Stand der Technik, den nationalen Fachregeln und den Herstellervorgaben entsprechende Ausführung der Verlege-/Einbauarbeiten.

Umfang der Garantie

6. Alfa verpflichtet sich,
 - a) das zur Erfüllung der Garantieansprüche notwendige Material
 - b) die zur Reparatur erforderlichen Ein- und Ausbaukosten auf der Basis ortsüblicher Baustellenverrechnungssätze incl. evtl. Gerüstkosten zu übernehmen.
7. Ist der eingetretene Schaden sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt, werden die in vorgenannter Ziffer genannten Ersatzleistungen anteilig nach dem Grad der Verursachung vom Hersteller einerseits und Verarbeiter andererseits übernommen.
8. Die Garantiesumme ist auf einen Höchstbetrag von 0,5 Mio. Euro/Schadensfall und insgesamt 2 Mio. Euro pro Schadensserie begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
9. Ansprüche auf mittelbaren oder unmittelbaren Schadenersatz bestehen nicht.

Voraussetzungen zur Geltendmachung der Garantieansprüche

10. Die Garantieprodukte sind bei Anlieferung gem. § 377 HBG zu überprüfen.
11. Die Verarbeitung der Produkte hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und ist weiter unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers durchzuführen.
12. Der Garantiefall ist unverzüglich anzuzeigen.
13. Nach Anzeige des Garantiefalles muss der Hersteller Gelegenheit bekommen, den Schaden in Augenschein zu nehmen.
14. Bekanntgabe der Produkt - Chargennummer (z.B. Aufdruck Produkt/Verpackung/Unterlagen), oder Produktgarantieurkunde, Bezugsunterlagen, sonstige aussagekräftige Angaben.

Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus den hier niedergelegten Garantiebedingungen sind innerhalb sechs Monate nach Eintritt/Kenntnis des Schadenfalles gegenüber dem Garantiegeber schriftlich mitzuteilen. Bestehende Gewährleistungsansprüche werden hiervon nicht berührt.

Sonstiges

15. Alle Änderungen und Ergänzungen zu der gegenseitlichen Produktgarantie bedürfen zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



20 Jahre Produktgarantie

16. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantiezusage ist das für den Geschäftssitz des Garantiegebers zuständige Gericht.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiezusage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und

Gültigkeit der übrigen Garantiebestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Regelung soll eine wirtschaftlich angemessene Regelung treten, die dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner in Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten.



Arne Kochler, Geschäftsführer
Alfa GmbH